

Direktkontakt mit der Gegenpartei

Das Verbot des direkten Verkehrs mit der Gegenpartei ist nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Berufs- und Standesrecht geregelt. Es stellt eine grundlegende Verbotsnorm dar, welche einerseits das Verhältnis zwischen Anwalt und einer von einem Anwalt vertretenen Gegenpartei sowie andererseits dasjenige zwischen Anwaltskollegen beschlägt (ZR 70 (1971) Nr. 91). Die entsprechenden Bestimmungen wollen zunächst die Gegenpartei eines Anwalts davor bewahren, durch direkten Kontakt mit der rechtsunkundigen gegnerischen Partei allenfalls Nachteile zu erleiden. Das Verbot schützt aber auch den Berufskollegen und die Berufskollegin davor, umgangen zu werden. Die seit dem 1. Januar 2004 für die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes verbindlichen Richtlinien des SAV für die Berufs- und Standesregeln halten in Art. 28 fest, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur mit Einwilligung der Kollegin bzw. des Kollegen oder in begründeten Ausnahmefällen direkt mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei verkehren dürfen.

Das auf den ersten Blick klar und eindeutig scheinende Verbot des Direktkontaktes mit der Gegenpartei kann bei genauerem Hinsehen diverse Fragen aufwerfen. Im Zweifel soll der Kontakt über den Gegenanwalt / die Gegenanwältin geführt werden.

Fall 1 Eheschutz / Ehescheidung

RA M hat in einem Eheschutzverfahren die Ehefrau vertreten, RAin A den Ehemann. Zwei Jahre später erwägt der Ehemann die Scheidung. RAin A schreibt der Ehefrau einen Brief, in welchem sie diese fragt, ob sie Hand zu einer Scheidung bieten wolle. RAin A stellt sich auf den Standpunkt, es stehe nun ein neues Mandat zur Diskussion. Das Eheschutzverfahren sei längst abgeschlossen. Sie sei deshalb berechtigt, die Ehefrau direkt zu kontaktieren. Mit ihrem Verhalten verstösst RAin A wohl nicht gegen das Verbot des Direktkontaktes. Dennoch empfiehlt es sich in solchen Fällen zum Wohle und im Interesse der Kollegialität, den Weg über den früheren Anwalt oder die frühere Anwältin zu gehen. Eine kurze telefonische Anfrage, ob der Kollege oder die Kollegin die frühere Klientin noch oder wieder vertrete, verursacht keinen Aufwand. Besser wäre gewesen, wenn RAin A ihr Schreiben an den (früheren) Anwalt der Ehefrau gerichtet und ihn darum gebeten hätte, das Schreiben weiterzuleiten und sie entsprechend zu informieren, wenn das Vertretungsverhältnis nicht oder nicht wieder bestehe.

Fall 2
Forderungsprozess /
Inkasso

Ein Forderungsprozess endet mit der Gutheissung der Klage. Der Klient B wird verpflichtet, der Gegenpartei C eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 10'000.- zu bezahlen. Der Rechtsanwalt des C ersucht die Vertreterin des B, ihre Klientschaft anzuhalten, den Prozesskostenvorschuss auf ein Konto seiner Kanzlei zu überweisen. Die Antwort erhält er nicht von der Kollegin, sondern direkt von deren Klienten B. Dieser teilt mit, dass er die Zahlungsfrist nicht einhalten könne und auf Ratenzahlungen angewiesen sei. In der Folge korrespondiert der Rechtsanwalt des C direkt mit dem Gegenklienten B und stellt in Aussicht, ihn namens seines Klienten zu betreiben, wenn der geforderte Geldbetrag nicht innert Frist bezahlt werde. Darauf wird er wieder vom Rechtsanwalt des B angegangen, der ihn wegen direkter Kontaktaufnahme mit seinem Klienten kritisiert.

Beide Anwälte haben sich in diesem Fall missverständlich verhalten. Um solchen Missverständnissen vorzubeugen, hätte der Anwalt des B, das Schreiben des Gegenanwaltes nicht kommentarlos durch seinen Klienten beantworten lassen sollen. Dadurch entstand beim Gegenanwalt der (unrichtige) Eindruck, der Anwalt sei nicht auch für das Inkasso mandatiert. Der Anwalt des C hätte sich vorgängig sicherheitshalber mit dem Anwalt des B telefonisch absprechen können, ob dieser den Klienten tatsächlich nicht mehr vertritt.

Fall 3
direkte Kontaktaufnahme
durch Gegenpartei

RAin K, die Verteidigerin eines inhaftierten Angeschuldigten, schreibt RAin P, der Geschädigtenvertreterin, einen Brief, in dem sie diese und die Geschädigte darum bittet, Hand zu einer einvernehmlichen Lösung zu bieten. Die Geschädigte, welche dieses Schreiben von ihrer Anwältin zugestellt erhalten hat, greift verärgert zum Telefonhörer und ruft die Gegenanwältin an, um sich direkt bei ihr über den Inhalt des Briefes zu beklagen. Da die Rechtsanwältin in einer Sitzung besetzt ist, verfasst deren Sekretär eine Telefonnotiz, wonach sie dringend die Geschädigte anrufen solle.

Es versteht sich von selbst, dass die Verteidigerin die Geschädigte nicht anrufen darf. RAin K kann sich an RAin P wenden und sie über diesen Kontaktversuch der Geschädigten informieren. Falls sie den Anruf der Geschädigten selber entgegennimmt, muss sie diese sofort darauf hinweisen, dass sie keine Gespräche mit ihr führen kann und die Geschädigte ihr das Anliegen über ihre Anwältin unterbreiten soll.

Fall 4
Ferienabwesenheit

Noch vor den Ferien von RAin S wird in einer familienrechtlichen Angelegenheit abgemacht, dass der Ehemann die eheliche Wohnung mit den bereits gemeinsam ausgewählten Möbeln an einen bestimmten Tag verlassen soll. Nun stehen die Umzugswagen vor der Türe. Der Ehemann stellt fest, dass seine Frau in der Zwischenzeit die Schlösser gewechselt hat. Da er seine Frau nicht erreichen kann und er nicht einfach die Türe aufbrechen lassen möchte, kontaktiert er den Gegenanwalt Q. Dieser kann und soll nun den Ehemann nicht einfach an seine abwesende Kollegin S verweisen. Hier handelt es sich um einen Ausnahmefall im Sinne der Richtlinien des SAV. Der Gegenanwalt darf versuchen, zusammen mit dem Gegenklienten eine Lösung der Situation zu finden.